

1974	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1974	Nr. 78
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer ..... 9241-12	1513
17. 7. 74	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen .....	1521
18. 7. 74	Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes .....	1529
2121-50-1-6		
17. 7. 74	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung (Numerierung der auf der Mosel verkehrenden Fahrzeuge) .....	1530
9501-29-1, 9501-29		

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1530
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1531

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer

Vom 17. Juli 1974

Auf Grund des § 103 Abs. 3 und des § 28 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1364), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2263), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende neue Überschrift:

„Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (GüKGrenzV)“.

2. In § 1 und in § 6 Abs. 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

(1) Wird auf dem Streckenteil im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes im Kraftfahrzeug eine Genehmigung nach Muster der Anlage 1 (CEMT-Genehmigung) mitgeführt, die auf Grund der Resolution der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 298) von einem Mitgliedstaat an den Unternehmer ausgegeben ist, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nach Maßgabe der Gültigkeit der CEMT-Genehmigung als erteilt.

(2) Der Unternehmer hat für die CEMT-Genehmigung ein Fahrtenberichtheft nach Muster der Anlage 2 zu führen. Das Fahrtenberichtheft ist im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(3) Die Genehmigung und das dazugehörige Fahrtenberichtsformular sind auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhandigen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind die Grenzgebiete ausschließlich durch das Meer voneinander getrennt, wird die Strecke, die an Bord eines besonders für die Beförderung von Kraftfahrzeugen gebauten und ausgestatteten, im Linienverkehr betriebenen Seetransportmittels zurückgelegt wird, nicht berücksichtigt. Die Gesamtentfernung von nicht mehr als 50 km setzt sich zusammen aus der Luftlinienentfernung Beladeort/Einschiffungspunkt zuzüglich der Luftlinienentfernung Ausschiffungspunkt/Entladeort;“.

b) Folgende neue Nummern 7, 8 und 9 werden angefügt:

„7. die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;

8. die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);

9. die Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von der Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet sind.“

5. In § 7 Nr. 3 werden folgende neue Buchstaben d und e angefügt:

„d) entgegen § 4 a Abs. 2 das Fahrtenberichtsformular nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt;

e) entgegen § 4 a Abs. 3 die Genehmigung oder das Fahrtenberichtsformular auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt;“.

6. Der Verordnung werden die Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

Anlage 1

(Starkes grünes Papier — Format 15 / 21 cm)

(Seite 1 der CEMT-Genehmigung)

(Wortlaut in den Amtssprachen der CEMT — englisch und französisch —)

EUROPÄISCHE KONFERENZ DER VERKEHRSMINISTER SEKRETARIAT	(Prägestempel des Sekretariats)	STAAT, DER DIE GENEHMIGUNG ERTEILT (Unterscheidungszeichen)	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle
--	------------------------------------	---	---

**CEMT-Genehmigung Nr.** .....

für den gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister<sup>1)</sup>

.....

.....<sup>2)</sup>

ist berechtigt, Güter im gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr zwischen Be- und Entladeorten zu befördern, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister<sup>1)</sup> liegen, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Diese Genehmigung gilt vom<sup>3)</sup> ..... bis .....

Ausgestellt in ..... am .....<sup>4)</sup>

1) Bundesrepublik Deutschland (D), Österreich (A), Belgien (B), Dänemark (DK), Spanien (E), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Norwegen (N), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB), Schweden (S), Schweiz (CH), Türkei (TR), Jugoslawien (YU)

2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Unternehmers

3) In arabischen Ziffern

4) Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle, die die Genehmigung ausgibt

(3) Die Genehmigung und das dazugehörige Fahrtenberichtsheft sind auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind die Grenzgebiete ausschließlich durch das Meer voneinander getrennt, wird die Strecke, die an Bord eines besonders für die Beförderung von Kraftfahrzeugen gebauten und ausgestatteten, im Linienverkehr betriebenen Seetransportmittels zurückgelegt wird, nicht berücksichtigt. Die Gesamtentfernung von nicht mehr als 50 km setzt sich zusammen aus der Luftlinienentfernung Beladeort/Einschiffungspunkt zuzüglich der Luftlinienentfernung Ausschiffungspunkt/Entladeort;“.

b) Folgende neue Nummern 7, 8 und 9 werden angefügt:

„7. die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;

8. die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);

9. die Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von der Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet sind.“

5. In § 7 Nr. 3 werden folgende neue Buchstaben d und e angefügt:

„d) entgegen § 4 a Abs. 2 das Fahrtenberichtsheft nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt;

e) entgegen § 4 a Abs. 3 die Genehmigung oder das Fahrtenberichtsheft auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt;“.

6. Der Verordnung werden die Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

noch **Anlage 1**

(Dritte und vierte Seite der CEMT-Genehmigung)

---

(Hinweise auf die erste Seite der CEMT-Genehmigung in den anderen Amtssprachen der Mitgliedstaaten)

---

Das auf Seite 1 mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde oder Stelle versehene Dokument berechtigt den dort bezeichneten Unternehmer in dem angegebenen Zeitraum zu Güterbeförderungen auf der Straße, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen.

Anlage 2

Seite 1

(Grünes Papier -- Format DIN A 4; in der/den jeweiligen Amtssprache(n) der Mitgliedstaaten)

---

..... Heft Nr. ....  
(Land)

**Fahrtenberichtheft  
für den internationalen Straßengüterverkehr**

in Verbindung mit der CEMT-Genehmigung Nr. ....

Unternehmer .....  
(Name)

.....  
(Wohnort oder Firmensitz, Straße, Hausnummer)

(Stempel)

Ausgegeben in ..... am .....  
(Ort und Tag der Ausgabe)

---

### Wichtige Hinweise

1. Dieses Fahrtenberichtsheft und die zugehörige CEMT-Genehmigung sind im Fahrzeug mitzuführen.
  2. Der Fahrtenbericht ist vor der Abfahrt für jede Fahrt mit einer Ladung zwischen dem Be- und Entladeort sowie für jede Leerfahrt auszufüllen.
  3. Wird die Ladung an einer Sammelstelle aufgenommen, so ist nur die mit der Gesamtladung durchgeführte Fahrt ohne Berücksichtigung der Sammel- und Verteilungsfahrten anzugeben.
  4. Die Tonnenkilometer werden errechnet, indem man die Angaben in Spalte 5 und 6 miteinander multipliziert. Bei einer Leerfahrt sind die Spalten 4, 5 und 7 nicht auszufüllen.
  5. Erforderliche Korrekturen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.
  6. Die Blätter des Fahrtenberichtsheftes sind innerhalb von zwei Wochen, die auf den Monat folgen, auf den sich die Eintragungen beziehen, an die zuständige Behörde oder Stelle des Mitgliedstaates zurückzusenden, die das Heft ausgegeben hat.
- Erstreckt sich eine Fahrt über zwei Berichtszeiträume, so ist für den im Fahrtenberichtsheft anzugebenden Zeitraum der Abfahrtstag des Fahrzeuges maßgebend.





**Verordnung  
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr  
mit CEMT-Genehmigungen**

Vom 17. Juli 1974

Auf Grund des § 103 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Erteilung und Entziehung der Genehmigungen, die nach der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 298) über das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland zustehen (CEMT-Genehmigungen), gelten neben den Vorschriften dieser Verordnung die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2, § 12 mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, §§ 13, 15 Abs. 1 und 5, § 19 und § 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes sinngemäß.

§ 2

Die CEMT-Genehmigung wird nur einem Unternehmer erteilt, der

1. Inhaber einer Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr oder einer EWG-Gemeinschaftsgenehmigung ist und
2. die Voraussetzungen dafür erfüllt, daß die Genehmigung hinreichend und nicht auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedstaat beschränkt ausgenutzt wird.

§ 3

(1) Die CEMT-Genehmigung wird nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Sie wird auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die CEMT-Genehmigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 4

Mit der CEMT-Genehmigung erhält der Unternehmer zugleich die nach § 8 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz erforderliche Genehmigung im Rahmen der Gültigkeit der CEMT-Genehmigung, Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr auf dem Streckenteil im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes durchzuführen.

§ 5

(1) Für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen, die der Bundesrepublik Deutschland zustehen, ist der Bundesminister für Verkehr zuständig.

(2) Die Grundsätze für die Erteilung und das dabei anzuwendende Verfahren werden durch eine Richtlinie geregelt, die der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erläßt.

§ 6

(1) Der Unternehmer hat für jede erteilte CEMT-Genehmigung ein Fahrtenberichtheft zu führen, das dem Muster nach Anlage 2 entspricht. Das Fahrtenberichtheft wird von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) ausgegeben. Das Fahrtenberichtheft ist bei Verwendung mit der CEMT-Genehmigung im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Eintragungen über die durchgeführten Beförderungen sind im Fahrtenbericht in chronologischer Reihenfolge der verschiedenen Strecken vorzunehmen, die bei jeder Fahrt im beladenen Zustand zwischen den einzelnen Orten, an denen eine Be- und/oder Entladung stattgefunden hat, sowie bei jeder Leerfahrt zurückgelegt wurde.

(3) Die Fahrtenberichte mit den Angaben über die durchgeführten Fahrten sind der Bundesanstalt innerhalb von zwei Wochen, die auf den Berichtsmonat folgen, vorzulegen. Sind in einem Kalendermonat Beförderungen mit der CEMT-Genehmigung nicht durchgeführt worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

(4) Die Bundesanstalt hat die Auswertung der Fahrtenberichte nach den Weisungen des Bundesministers für Verkehr vorzunehmen.

(5) Die Verpflichtungen des Unternehmers nach § 28 Abs. 2 und § 58 des Güterkraftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Die CEMT-Genehmigung kann unbeschadet der Vorschriften des § 78 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Falle einer unzureichenden oder auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedstaat beschränkten Ausnutzung entzogen werden.

## § 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 das Fahrtenberichts- heft nicht im Kraftfahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt;
2. entgegen § 6 Abs. 2 das Fahrtenberichts- heft nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 die Fahrtenberichte oder die Fehlanzeige nicht oder nicht fristgemäß der Bundesanstalt vorlegt.

## § 9

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

## § 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz- blatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraft- verkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver- kündigung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhнау

Anlage 1

(Starkes grünes Papier — Format 15 × 21 cm)

(Seite 1 der CEMT-Genehmigung)

(Wortlaut in den Amtssprachen der CEMT — englisch und französisch —)

EUROPÄISCHE KONFERENZ DER VERKEHRSMINISTER SEKRETARIAT	(Prägestempel des Sekretariats)	STAAT, DER DIE GENEHMIGUNG ERTEILT (Unterscheidungszeichen)	Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle
--	------------------------------------	---	---

**CEMT-Genehmigung Nr.** .....

für den gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister<sup>1)</sup>

.....  
 .....<sup>2)</sup>

ist berechtigt, Güter im gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr zwischen Be- und Entladeorten zu befördern, die in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister<sup>1)</sup> liegen, und zwar mit einem Einzelfahrzeug oder mehreren aneinandergekoppelten Fahrzeugen sowie Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten durchzuführen.

Diese Genehmigung gilt vom <sup>3)</sup> ..... bis .....<sup>4)</sup>

Ausgestellt in ..... am .....<sup>4)</sup>

1) Bundesrepublik Deutschland (D), Österreich (A), Belgien (B), Dänemark (DK), Spanien (E), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Norwegen (N), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB), Schweden (S), Schweiz (CH), Türkei (TR), Jugoslawien (YU)  
 2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Unternehmers  
 3) In arabischen Ziffern  
 4) Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle, die die Genehmigung ausgibt

noch **Anlage 1**

Seite 2 der CFMT-Genehmigung

### **Allgemeine Bestimmungen**

Diese Genehmigung berechtigt zu Beförderungen von Gütern im gewerblichen (gewerbsmäßigen) Straßengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei der auf Seite 1 aufgeführten Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen.

Sie gilt nicht für Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Nicht-Mitgliedstaat.

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde oder Stelle des Mitgliedstaates, die sie ausgegeben hat, im Falle einer unzureichenden oder auf bilaterale Beförderungen mit nur einem Mitgliedstaat beschränkten Ausnutzung entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein Einzelfahrzeug oder für miteinander zu einer Einheit verbundene Fahrzeuge verwendet werden.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtheft für grenzüberschreitende Beförderungen, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtheft sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Inhaber (Besitzer) der Genehmigung ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Straßengüterbeförderung und des Straßenverkehrs einzuhalten.

Diese Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie ausgegeben hat, zurückzusenden.

noch **Anlage 1**

(Dritte und vierte Seite der CEMT-Genehmigung)

---

(Hinweise auf die erste Seite der CEMT-Genehmigung in den anderen Amtssprachen der Mitgliedstaaten)

---

Das auf Seite 1 mit Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde oder Stelle versehene Dokument berechtigt den dort bezeichneten Unternehmer in dem angegebenen Zeitraum zu Güterbeförderungen auf der Straße, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister liegen.

Anlage 2

Seite 1

(Grünes Papier - Format DIN A 4; in der/den jeweiligen Amtssprache(n) der Mitgliedstaaten)

---

..... Heft Nr. ....  
(Land)

**Fahrtenberichtschein  
für den internationalen Straßengüterverkehr**

in Verbindung mit der CEMT-Genehmigung Nr. ....

Unternehmer .....  
(Name)

.....  
(Wohnort oder Firmensitz, Straße, Hausnummer)

(Stempel)

Ausgegeben in ..... am .....  
(Ort und Tag der Ausgabe)

---

### Wichtige Hinweise

1. Dieses Fahrtenberichtsheft und die zugehörige CEMT-Genehmigung sind im Fahrzeug mitzuführen.
2. Der Fahrtenbericht ist vor der Abfahrt für jede Fahrt mit einer Ladung zwischen dem Be- und Entladeort sowie für jede Leerfahrt auszufüllen.
3. Wird die Ladung an einer Sammelstelle aufgenommen, so ist nur die mit der Gesamtladung durchgeführte Fahrt ohne Berücksichtigung der Sammel- und Verteilungsfahrten anzugeben.
4. Die Tonnenkilometer werden errechnet, indem man die Angaben in Spalte 5 und 6 miteinander multipliziert. Bei einer Leerfahrt sind die Spalten 4, 5 und 7 nicht auszufüllen.
5. Erforderliche Korrekturen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.
6. Die Blätter des Fahrtenberichtsheftes sind innerhalb von zwei Wochen, die auf den Monat folgen, auf den sich die Eintragungen beziehen, an die zuständige Behörde oder Stelle des Mitgliedstaates zurückzusenden, die das Heft ausgegeben hat.

Erstreckt sich eine Fahrt über zwei Berichtszeiträume, so ist für den im Fahrtenberichtsheft anzugebenden Zeitraum der Abfahrtstag des Fahrzeuges maßgebend.





**Dreiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen  
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

**Vom 18. Juli 1974**

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), wird um folgende Positionen ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
355. 3-(Acetoxy-methyl)-8-oxo-7-[2-(4-pyridyl-thio)-acetamido]-5-thia-1-aza-bicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure und ihre Salze	Cefapirin	1. Januar 1978
356. Isopropyl-[2-(thiazol-4-yl)-benzimidazol-5-carbamat] und seine Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren —	Cambendazol	1. Januar 1978
357. Katzensuche (Panleukopenie)-Virus, attenuiertes		1. Januar 1978
358. 2-Oxo-pyrrolidin-1-acetamid und seine Salze	Piracetam	1. Januar 1978

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1974

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

**Berichtigung**  
**der Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung**  
**(Numerierung der auf der Mosel verkehrenden Fahrzeuge)**

**Vom 17. Juli 1974**

In der Verordnung zur Änderung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung (Numerierung der auf der Mosel verkehrenden Fahrzeuge) vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1347) ist in § 2 Abs. 6 Zeile 7 das Wort „einzutragen“ durch das Wort „eintragen“ zu ersetzen.

Bonn, den 17. Juli 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
 Im Auftrag  
 Graf v. d. Schulenburg

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 7. 74 Fünzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	130 18. 7. 74	18. 7. 74
11. 7. 74 Verordnung Nr. 26/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	132 20. 7. 74	25. 7. 74

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1716/74 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 145/67/EWG zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier	4. 7. 74	L 181/1
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1717/74 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 146/67/EWG zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch	4. 7. 74	L 181/3
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1718/74 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	4. 7. 74	L 181/7
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1719/74 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	4. 7. 74	L 181/8
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1720/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 7. 74	L 181/9
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1721/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 7. 74	L 181/11
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1722/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 7. 74	L 181/13
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1723/74 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pflirsichen	4. 7. 74	L 181/15
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1724/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 7. 74	L 181/17
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1725/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 7. 74	L 181/21
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1726/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 7. 74	L 181/23
3. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1727/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	4. 7. 74	L 181/25
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates über die Koordinierung der Agrarforschung	5. 7. 74	L 182/1
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1729/74 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 hinsichtlich der Transportkosten für zur Intervention angebotenes Rindfleisch und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 196/74 und (EWG) 377/74	5. 7. 74	L 182/4
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1730/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 7. 74	L 182/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1731/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 7. 74	L 182/7
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1732/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 7. 74	L 182/9
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1733/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	5. 7. 74	L 182/11
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1734/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	5. 7. 74	L 182/14
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1735/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 7. 74	L 182/21
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1736/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 7. 74	L 182/23
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1737/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 7. 74	L 182/25
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1738/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 7. 74	L 182/27
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1739/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	5. 7. 74	L 182/29
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1740/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 7. 74	L 182/31
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1741/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	5. 7. 74	L 182/34
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1742/74 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	5. 7. 74	L 182/36
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1743/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	5. 7. 74	L 182/38
4. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1744/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	5. 7. 74	L 182/42
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1745/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 7. 74	L 183/1
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1746/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 7. 74	L 183/3
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1747/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 7. 74	L 183/5
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1748/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	6. 7. 74	L 183/7
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1749/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	6. 7. 74	L 183/9
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1750/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	6. 7. 74	L 183/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1751/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 8. Juli 1974 beginnenden Zeitraum	6. 7. 74	L 183/25
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1752/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 7. 74	L 183/29
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1753/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	6. 7. 74	L 183/31
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1754/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	6. 7. 74	L 183/33
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1755/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	6. 7. 74	L 183/35
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1756/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohrzucker	6. 7. 74	L 183/38
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1757/74 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	6. 7. 74	L 183/40
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1758/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	6. 7. 74	L 183/44
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1759/74 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	6. 7. 74	L 183/46
5. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1760/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	8. 7. 74	L 184/1
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1762/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 7. 74	L 185/2
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1763/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 7. 74	L 185/4
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1764/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 7. 74	L 185/6
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1765/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1493/71 bezüglich der Berechnung der bei der Intervention auf den Preis von Hartweizen, von Gerste, von Mais und von Roggen anzuwendenden Zu- und Abschläge	9. 7. 74	L 185/8
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1766/74 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	9. 7. 74	L 185/9
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1767/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 7. 74	L 185/10
8. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1768/74 der Kommission zur Verlängerung der Regelung über die zeitweilige Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Rindfleisch-erzeugnisse	9. 7. 74	L 185/14
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1770/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 7. 74	L 186/5
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1771/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 7. 74	L 186/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1772/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 7. 74	L 186/9
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1773/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	10. 7. 74	L 186/11
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1774/74 der Kommission zur Festsetzung des Beginns von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor	10. 7. 74	L 186/13
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1775/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 164/67/EWG zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Eiersektor	10. 7. 74	L 186/14
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1776/74 der Kommission zur Änderung des Anhangs zur Verordnung Nr. 199/67/EWG zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor	10. 7. 74	L 186/16
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1777/74 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Grundlagen zur Berechnung der Abgabe bei der Einfuhr und des Einschleusungspreises für Eieralbumin und Milchalbumin	10. 7. 74	L 186/19
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1778/74 der Kommission zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor	10. 7. 74	L 186/21
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1779/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 7. 74	L 186/22
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1780/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 7. 74	L 187/1
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1781/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 7. 74	L 187/3
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1782/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 7. 74	L 187/5
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1784/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	11. 7. 74	L 187/9
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1785/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	11. 7. 74	L 187/11
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1786/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eiererzeugnisse	11. 7. 74	L 187/13
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1787/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	11. 7. 74	L 187/15
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1788/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	11. 7. 74	L 187/17
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1789/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	11. 7. 74	L 187/19
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 der Kommission zur Kopplung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen	11. 7. 74	L 187/21
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1791/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Weiß- und Rohzucker	11. 7. 74	L 187/23
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1792/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	11. 7. 74	L 187/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1793/74 des Rates über die Gewährung einer Beihilfe für den Transport von Qualitätsweinen b. A. der Weinbauzone A	11. 7. 74	L 187/28
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1794/74 des Rates über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein in der Zeit vom 15. Juli 1974 bis zum 30. September 1974	11. 7. 74	L 187/29
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1795/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 7. 74	L 188/1
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1796/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 7. 74	L 188/3
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1797/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 7. 74	L 188/5
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1798/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	12. 7. 74	L 188/7
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1799/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	12. 7. 74	L 188/10
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1800/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	12. 7. 74	L 188/17
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1801/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	12. 7. 74	L 188/19
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1802/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	12. 7. 74	L 188/21
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1803/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	12. 7. 74	L 188/22
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1804/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	12. 7. 74	L 188/25
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1805/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 7. 74	L 188/27
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1806/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	12. 7. 74	L 188/30
10. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1808/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG hinsichtlich der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte für die einzelnen Reisverarbeitungsstufen	12. 7. 74	L 188/34
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1809/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über die Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß	12. 7. 74	L 188/36
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1810/74 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Griechenland	12. 7. 74	L 188/38
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1811/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 7. 74	L 188/39
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1812/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 7. 74	L 188/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1813/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 7. 74	L 188/45
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1814/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	12. 7. 74	L 188/57
<b>Andere Vorschriften</b>		
27. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können	9. 7. 74	L 185/1
25. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1769/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	10. 7. 74	L 186/1
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1783/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	11. 7. 74	L 187/7
9. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1807/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate, der Tarifnummer 90.09 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 der Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 7. 74	L 188/33
11. 7. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1815/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3509/73 zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Form von teilweisen Aussetzungen der Zollsätze für Fertigwaren aus Jute und Kokosfasern mit Ursprung in Indien und für Fertigwaren aus Jute mit Ursprung in Bangla Desh	12. 7. 74	L 188/59
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1583/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Ziegen- und Zickelleder, anderes, der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden (ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974)	9. 7. 74	L 185/32
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 174 vom 28. 6. 1974)	9. 7. 74	L 185/32
--- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974)	12. 7. 74	L 188/69

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.